

Antrag der FDP zu TOP 9 HWBetA 31.10.2018 (Ladenöffnungsgesetz - Resolution zur Überarbeitung der Regelung der Zulässigkeit für das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen)

Schutz des Interesses der Bielefelderinnen und Bielefelder an Sonntagsöffnungen des Einzelhandels

1. Die Verwaltung wird beauftragt zusammen mit Handelsverband und Kaufmannschaften ein Zielkonzept wünschenswerter Sonntagsöffnungen zu erstellen und für dessen Erreichung Zielsetzungen im Sinne der Handreichung der Landesregierung NRW zum LÖG zu entwickeln und zu dokumentieren, um Sonntagsöffnungen zu ermöglichen und rechtssicher zu begründen.
2. Die Ergebnisse sind gemeinsam mit einem Vertreter des Handels (bezirkliche Kaufmannschaften und/oder Handelsverband) im Januar und Februar 2019 den Bezirksvertretungen vorzustellen, dort abzustimmen und anschließend im HWBetA zu beschließen.

Begründung:

Eine Überarbeitung des neuen Ladenöffnungsgesetzes ist nicht erforderlich, um Sonntagsöffnungen zukünftig in größerem Umfang möglich zu machen. Der Gesetzgeber hat bereits ein Gesetz vorgelegt, das Sonntagsöffnungen in den Gemeinden erleichtert. Da sich eine solche gesetzliche Regelung immer im Spannungsfeld zwischen dem Schutz der grundgesetzlich geschützten Sonntagsruhe und dem öffentlichen Interesse an Ausnahmeregelungen befindet, muss auf der Grundlage konkreter Feststellungen der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort in der Kommune die Ausnahme von der Regel der Sonntagsruhe begründet werden. Die gerichtlichen Aufhebungen der Sonntagsöffnungen sind wesentlich damit begründet worden, dass diese tatsächlichen Feststellungen fehlten. Deshalb ist es Aufgabe der Kommune, diese konkreten Feststellungen zu den mit der Sonntagsöffnung verfolgten Gemeinwohlinteressen zu treffen. Die Landesregierung hat bereits im Mai eine Handreichung vorgelegt, die auf die neueste Rechtsprechung reagiert und den Kommunen Hilfestellung für die Begründung der Sonntagsöffnungen an die Hand gibt. Es gilt nun, diese konkreten Feststellungen in Bielefeld zu treffen und in die nunmehr zu erstellende ordnungsbehördliche Verfügung einzuarbeiten. Eine Veränderung des Gesetzestextes kann und wird nicht dazu führen, dass die Kommunen von dieser Aufgabe befreit werden, denn die Gerichte verlangen eine gerichtliche Nachprüfbarkeit der gesetzlichen Ausnahmetatbestände, auf die sich die Sonntagsöffnung stützt. Das neue Ladenöffnungsgesetz der schwarz-gelben Landesregierung hat zwar die Ausnahmetatbestände erweitert und Beweiserleichterungen geschaffen; ein Ladenöffnungsgesetz kann aber die Kommunen nicht davon befreien, die gerichtlich zu überprüfenden tatsächlichen Umstände zu ermitteln und vorzutragen.

Jasmin Wahl-Schwentker